

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am Donnerstag **23.09.2021** um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
 - Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn; Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023
2. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre; Kündigung von zwei Bauhofmitarbeitern
3. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 13.09.2021

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

04.08.2021

AZ: 6210/01 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn; Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	19.08.2021	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		09.09.2021	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		23.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wurde das Büro Ecker mann & Krauß mit dem dauerhaften Gebührenmanagement für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und für das Friedhofs- und Bestattungswesen beauftragt. Der Beschluss wurde durch Abschluss eines Beratungsvertrages am 14.03.2019 umgesetzt.

Im Zuge dieser Beauftragung mussten nun die Gebühren für die Abfallbeseitigung für die Jahre 2022 und 2023 neu kalkuliert werden.

Grundlage für die Gebührenkalkulation waren die Haushaltsplandaten der Stadt Hirschhorn aus dem Haushalt 2021. Hier wurden die Daten der Finanzplanung für die Jahre 2022 und 2023 zu Gebührenbemessung herangezogen.

Die Gebührenkalkulation der Abfallgebühren zum 01.01.2022 für den Zeitraum 2022 und 2023 wurde als Anlage 1 beigefügt und wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 09.09.2021 vom Büro vorgestellt.

Ergebnis der Gebührenkalkulation sind die aufgeführten neuen Gebührensätze, welche ab dem 01.01.2022 in Kraft treten sollen und auf eine durch 12 teilbare Zahl gerechnet sind:

Gebühren für die Abfuhr des Hausmülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2020 (Alt)	Gebühren zum 01.01.2022 (Neu)
Kinder (unter 18 Jahre)	34,20 €	35,76 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	136,68 €	143,16 €

Gebühren für die Abfuhr des Gewerbemülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2020 (Alt)	Gebühren zum 01.01.2022 (Neu)
80 l-Gefäß	327,60 €	336,48 €
120 l-Gefäß	491,40 €	504,72 €
240 l-Gefäß	982,68 €	1.009,32 €
770 l Gefäß	3.152,76 €	3.238,56 €
1.100 l Gefäß	4.503,96 €	4.626,36 €

Die Neukalkulation der Abfallgebühren sieht durchgängig eine Erhöhung der Gebühren vor.

Begründung

Unterdeckungen aus Vorjahren

Grund für die Gebührenerhöhungen ist ein noch auszugleichender Fehlbetrag von Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 von insgesamt 22.273,89 €. In der Berechnung der Gebührenkalkulation wird der Betrag auf die beiden zu kalkulierenden Jahre aufgeteilt, was einem Anteil von jeweils 11.136,95 € bzw. 11.137,00 € entspricht.

Der insgesamt Fehlbetrag aus den Vorjahren in Höhe von 22.273,89 setzt sich wie folgt zusammen:

Überdeckung im Jahr 2018 in Höhe von 8.212,04 €:

Die Überdeckung im Jahr 2018 begründet sich in den im Ergebnis geringeren Personalkosten. Im Laufe des Jahres 2018 kam es zu verschiedenen Personaländerungen, welche zu Neu- und Umverteilungen der jeweiligen Personalkosten führten.

Unterdeckung im Jahr 2019 in Höhe von 30.485,93 €:

Die Unterdeckung im Jahr 2019 begründet sich in höheren Kosten durch die ILV Bauhof in Höhe von 16.993,10 €, der Steigerung der Umlage an den ZAKB im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 4.808,31 € und in der geplanten, aber nicht vollzogenen Auflösung aus dem Gebührenaussgleich in Höhe von 10.045,00 €. Diese Auflösung des Gebührenaussgleiches wird im Haushaltsplan immer eingeplant, damit der Gebührenhaushalt ausgeglichen ist. Der tatsächliche Ausgleich soll nun in den Jahren 2022 und 2023 durch die Berücksichtigung des Fehlbedarfes bei der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden.

Kostensteigerungen

Außerdem hat sich die zu zahlende Umlage an den ZAKB weiter erhöht. Hier wurden für das Jahr 2021 272.706,76 € als Umlagevorauszahlung angefordert, während im Jahr 2019 (letzte Gebührenkalkulation) noch insgesamt 255.808,31 € als Gesamtumlage gezahlt werden musste. Dies entspricht einer Aufwandserhöhung von ca. 16.900 €. Hinzu kommen noch allgemeine Preissteigerungen sowie Tarifierhöhungen,

Summiert ergibt sich ein Mehraufwand von ca. 25.500,00 € pro Jahr inkl. der Unterdeckungen der Vorjahre, welcher durch die Gebühren gedeckt werden muss, um den Gebührenhaushalt ausgleichen zu können.

Diese Gebührenveränderungen wurden in die 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Anlage 2) eingearbeitet.

Die Mitglieder des Magistrats haben alle Anlagen bereits zur Magistratssitzung am 19.08.2021 erhalten.

Ausblick

Im Jahr 2023 wird eine Neukalkulation der Gebührensätze für den Folgezeitraum 2024/2025 notwendig sein. Hierbei werden die Ergebnisse der Nachkalkulationen der Jahre 2020/2021 in die Gebührenkalkulation mit einfließen. Das Jahr 2020 schließt mit einer kalkulierten Unterdeckung in Höhe von 23.344,64 €. Diese ergibt sich aus der Unterdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 8.813,64 € und der noch auszugleichenden, hälftigen Unterdeckung der Jahre 2016/2017 in Höhe von 14.531,00 €.

In diesem Zusammenhang empfiehlt das Kalkulationsbüro eine mögliche Umstellung der Abfallgebühren auf einen einheitlichen und das Abfallvermeidungs- und trennungsverhalten berücksichtigenden Gebührenmaßstab sowie einen möglichen Beitritt zum ZAKB kommunalpolitisch zu diskutieren.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Abteilung F SB Müll	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
	01.09.21						



Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 12.12.2008 (Hirschhomer Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

Artikel I

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat beträgt 143,16 € im Jahr

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beträgt 35,76 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:

Für den 80 l – Behälter	336,48 € im Jahr,
für den 120 l – Behälter	504,72 € im Jahr,
für den 240 l – Behälter	1.009,32 € im Jahr,
für den 770 l – Behälter	3.238,56 € im Jahr und
für den 1.100 l – Behälter	4.626,36 € im Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar),

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

11.08.2021

AZ: 6000 (SF)

Sitzungsvorlage

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre; Kündigung von zwei Bauhofmitarbeitern

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	19.08.2021	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	09.09.2021	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		23.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Im Juli 2021 kündigte eine Person im Bauhof das Arbeitsverhältnis. Gemäß Magistratsbeschluss vom 15.07.2021 wird das Arbeitsverhältnis einvernehmlich mit Auflösungsvertrag zum 31.10.2021 beendet. Ebenfalls im Juli kündigte eine weitere Person im Bauhof das Arbeitsverhältnis in der Probezeit fristgerecht zum 31.07.2021.

Nach Überprüfung der Personalsituation sind Personaleinsparungen im Bauhof nicht möglich. Daher ist es wichtig, um rechtzeitig geeignete Nachfolger/innen zu finden, die Stellen zeitnah auszu-schreiben.

Die Ausführung des Stellenplans unterliegt einer Wiederbesetzungssperre. Freiwerdende Stellen können somit nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung wiederbesetzt werden.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, für die Ausführung des Stellenplans die Wiederbesetzungssperre für die EG6 Stelle und die EG5 Stelle im TH 6 „Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur“ aufzuheben. Nach Überprüfung der Personalsituation sind Personaleinsparungen im Bauhof nicht möglich.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Für die Ausführung des Stellenplans wird die Wiederbesetzungssperre für die EG6 Stelle und die EG5 Stelle im TH 6 „Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur“ aufgehoben. Nach Überprüfung der Personalsituation sind Personaleinsparungen im Bauhof nicht möglich.

	Fachbereich I	Fachbereich II	Fachbereich III
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
	31.08.2021		



Informationen zu einem TOP zur
Stavo-Sitzung am 23. September 2021

TOP 3 Aufhebung Wiederbesetzungssperre; Kündigung von zwei Bauhofmitarbeitern

In der HFSA-Sitzung am 9. September einigten sich die Ausschussmitglieder darauf, den letzten Satz im Beschlussvorschlag „Nach Überprüfung der Personalsituation sind Personaleinsparungen im Bauhof nicht möglich“ zu streichen.

Es wird daher folgender neuer Beschlussvorschlag für die Stavo aufgesetzt:

Für die Ausführung des Stellenplans wird die Wiederbesetzungssperre für die EG6 Stelle und die EG5 Stelle im TH 6 „Bauen, Umwelt, Liegenschaften und Infrastruktur“ aufgehoben.